

TE OGH 2012/5/15 120s181/11a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.05.2012

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 15. Mai 2012 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Schroll als Vorsitzenden sowie durch den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. T. Solé und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Bachner-Foregger, Mag. Michel und Dr. Michel-Kwapinski als weitere Richter in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Marvan als Schriftführer in der Strafsache gegen Dr. Hannes S***** wegen Vergehen der falschen Beweisaussage nach § 288 Abs 1 StGB und anderer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerden und die Berufungen des Angeklagten und der Privatbeteiligten T***** GmbH, Peter B*****, Dieter Bo*****, Dr. Eckart W*****, Yakov M*****, Dr. Andreas P*****, Dr. Wolf Po*****, Hermann E*****, Werner L***** gegen das Urteil des Landesgerichts Innsbruck als Schöffengericht vom 3. August 2011, GZ 29 Hv 140/10d-310, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 15. Mai 2012 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Schroll als Vorsitzenden sowie durch den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. T. Solé und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Bachner-Foregger, Mag. Michel und Dr. Michel-Kwapinski als weitere Richter in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Marvan als Schriftführer in der Strafsache gegen Dr. Hannes S***** wegen Vergehen der falschen Beweisaussage nach Paragraph 288, Absatz eins, StGB und anderer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerden und die Berufungen des Angeklagten und der Privatbeteiligten T***** GmbH, Peter B*****, Dieter Bo*****, Dr. Eckart W*****, Yakov M*****, Dr. Andreas P*****, Dr. Wolf Po*****, Hermann E*****, Werner L***** gegen das Urteil des Landesgerichts Innsbruck als Schöffengericht vom 3. August 2011, GZ 29 Hv 140/10d-310, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Sämtliche Nichtigkeitsbeschwerden und die Berufungen der Privatbeteiligten werden zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufung des Angeklagten werden die Akten dem Oberlandesgericht Innsbruck zugeleitet.

Dem Angeklagten fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Den Privatbeteiligten T***** GmbH, Dieter Bo*****, Dr. Eckart W*****, Yakov M*****, Dr. Andreas P*****, Dr. Wolf Po*****, Hermann E*****, Werner L***** und der Verlassenschaft nach Peter B***** fallen die durch ihr Rechtsmittel erwachsenen Kosten des Verfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem auch Freisprüche enthaltenden angefochtenen Urteil wurde Dr. Hannes S***** der Vergehen der falschen

Beweisaussage nach § 288 Abs 1 StGB (I./1./ und 2./) sowie der Fälschung von Beweismitteln nach § 293 Abs 2 StGB (II./1./ bis 5./) schuldig erkannt. Mit dem auch Freisprüche enthaltenden angefochtenen Urteil wurde Dr. Hannes S***** der Vergehen der falschen Beweisaussage nach Paragraph 288, Absatz eins, StGB (römisch eins./1./ und 2./) sowie der Fälschung von Beweismitteln nach Paragraph 293, Absatz 2, StGB (römisch zwei./1./ bis 5./) schuldig erkannt.

Danach hat er

I./ am 20. Juni 2006 und am 8. April 2008 durch im Urteil jeweils genau bezeichnete Angaben als Zeuge vor Gericht bei seiner förmlichen Vernehmung zur Sache im Verfahren 31 C 218/06g des Bezirksgerichts Innsbruck jeweils falsch ausgesagt (1./ und 2./); römisch eins./ am 20. Juni 2006 und am 8. April 2008 durch im Urteil jeweils genau bezeichnete Angaben als Zeuge vor Gericht bei seiner förmlichen Vernehmung zur Sache im Verfahren 31 C 218/06g des Bezirksgerichts Innsbruck jeweils falsch ausgesagt (1./ und 2./);

II./ im April 2008 in einem verwaltungsbehördlichen Verfahren, und zwar in dem von der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) durchgeführten Prüfverfahren fünf im Urteil genau bezeichnete falsche bzw verfälschte Beweismittel zum Beweis der regulären Durchführung der Studie der Phase III gebraucht. römisch zwei./ im April 2008 in einem verwaltungsbehördlichen Verfahren, und zwar in dem von der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) durchgeführten Prüfverfahren fünf im Urteil genau bezeichnete falsche bzw verfälschte Beweismittel zum Beweis der regulären Durchführung der Studie der Phase römisch drei gebraucht.

Von weiteren Vorwürfen der Anklage, nämlich Mitarbeiter der T***** GmbH durch das Vortäuschen einer anerkannten Behandlungsmethode zur Übernahme von Kosten sowie die Privatbeteiligten zur Zahlung von Geldbeträgen verleitet und diese dadurch am Vermögen geschädigt zu haben, wurde Dr. Hannes S***** ebenso gemäß § 259 Z 3 StPO freigesprochen wie vom Anklagevorwurf, seine Befugnis durch Durchführung und Verrechnung von Behandlungen an 68 Patienten trotz Behandlungsverbots missbraucht und die T***** GmbH dadurch am Vermögen geschädigt zu haben. Von weiteren Vorwürfen der Anklage, nämlich Mitarbeiter der T***** GmbH durch das Vortäuschen einer anerkannten Behandlungsmethode zur Übernahme von Kosten sowie die Privatbeteiligten zur Zahlung von Geldbeträgen verleitet und diese dadurch am Vermögen geschädigt zu haben, wurde Dr. Hannes S***** ebenso gemäß Paragraph 259, Ziffer 3, StPO freigesprochen wie vom Anklagevorwurf, seine Befugnis durch Durchführung und Verrechnung von Behandlungen an 68 Patienten trotz Behandlungsverbots missbraucht und die T***** GmbH dadurch am Vermögen geschädigt zu haben.

Gemäß § 366 Abs 1 StPO wurden die Privatbeteiligten T***** GmbH, Dieter Bo*****, Dr. Eckart W*****, Yakov M*****, Dr. Andreas P*****, Dr. Wolf Po*****, Hermann E*****, Werner L***** und der (zwischenzeitig verstorbene) Peter B***** mit ihren Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg verwiesen. Gemäß Paragraph 366, Absatz eins, StPO wurden die Privatbeteiligten T***** GmbH, Dieter Bo*****, Dr. Eckart W*****, Yakov M*****, Dr. Andreas P*****, Dr. Wolf Po*****, Hermann E*****, Werner L***** und der (zwischenzeitig verstorbene) Peter B***** mit ihren Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Zudem enthält das Urteil nicht nur einen verfehlt ergangenen Freispruch auch von der rechtlichen Kategorie, sondern auch in Bezug auf unselbständige Taten, nämlich weitere am 20. Juni 2006 und am 8. April 2008 getätigte Falschangaben (vgl RIS-Justiz RS0117261, RS0120128). Zudem enthält das Urteil nicht nur einen verfehlt ergangenen Freispruch auch von der rechtlichen Kategorie, sondern auch in Bezug auf unselbständige Taten, nämlich weitere am 20. Juni 2006 und am 8. April 2008 getätigte Falschangaben vergleiche RIS-Justiz RS0117261, RS0120128).

Gegen die Schuldsprüche richtet sich die aus Z 4, 5, 5a, 8, 9 lit a und 9 lit c des § 281 Abs 1 StPO erhobene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten. Gegen die Schuldsprüche richtet sich die aus Ziffer 4, 5, 5 a, 8, 9, Litera a und 9 Litera c, des Paragraph 281, Absatz eins, StPO erhobene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten.

Die Freisprüche werden mit den aus Z 4 des § 281 Abs 1 StPO erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden der Privatbeteiligten T***** GmbH, Dieter Bo*****, Dr. Eckart W*****, Yakov M*****, Dr. Andreas P*****, Dr. Wolf Po*****, Hermann E***** und Werner L***** bekämpft. Die Freisprüche werden mit den aus Ziffer 4, des Paragraph 281, Absatz eins, StPO erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden der Privatbeteiligten T***** GmbH, Dieter Bo*****, Dr. Eckart W*****, Yakov M*****, Dr. Andreas P*****, Dr. Wolf Po*****, Hermann E***** und Werner L***** bekämpft.

Sämtlichen Nichtigkeitsbeschwerden kommt keine Berechtigung zu.

Rechtliche Beurteilung

Die ohne deutliche und bestimmte Bezeichnung von Gründen angemeldete (ON 307), aber nicht ausgeführte Nichtigkeitsbeschwerde des zwischenzeitig verstorbenen Privatbeteiligten Peter B***** war bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 Z 1 StPO). Die ohne deutliche und bestimmte Bezeichnung von Gründen angemeldete (ON 307), aber nicht ausgeführte Nichtigkeitsbeschwerde des zwischenzeitig verstorbenen Privatbeteiligten Peter B***** war bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, Ziffer eins, StPO).

Den Verfahrensrügen des Angeklagten und der Privatbeteiligten ist vorweg zu erwidern, dass eine erfolgreiche Geltendmachung der Z 4 des § 281 Abs 1 StPO wegen unterlassener Beweisaufnahme nur im Zusammenhang mit der gebotenen Klärung erheblicher Tatsachen (Ratz, WK-StPO § 281 Rz 321) möglich ist. Eine Beweisaufnahme, die schon dem Antragsvorbringen zufolge nicht geeignet ist, eine solche Tatsache zu beweisen, kann unterbleiben (§ 55 Abs 2 Z 2 StPO). Einem Beweisantrag muss daher - soweit dies nicht offensichtlich ist § 55 Abs 1 StPO - zu entnehmen sein, aus welchem Grund die beantragte Beweisaufnahme das vom Antragsteller behauptete Ergebnis erwarten lasse (widrigenfalls liegt ein unzulässiger Erkundungsbeweis vor; vgl Ratz, WK-StPO § 281 Rz 330) und inwieweit dieses für die Schuld- oder Subsumtionsfrage von Bedeutung ist (Ratz, WK-StPO § 281 Rz 327 f). Erst im Rechtsmittel nachgetragene Erörterungen unterliegen dem Neuerungsverbot und sind daher unbeachtlich (RIS-Justiz RS0099618). Hinzu kommt, dass es bei dem umfangreichen Aktenmaterial (13 Bände, elf Verhandlungstage) der genauen Angabe der Fundstelle des kritisierten Vorgangs bzw von Antragstellung und Widerspruch bedarf (RIS-Justiz RS0124172). Den dargelegten Anfechtungskriterien werden die Verfahrensrügen (Z 4) nicht gerecht. Den Verfahrensrügen des Angeklagten und der Privatbeteiligten ist vorweg zu erwidern, dass eine erfolgreiche Geltendmachung der Ziffer 4, des Paragraph 281, Absatz eins, StPO wegen unterlassener Beweisaufnahme nur im Zusammenhang mit der gebotenen Klärung erheblicher Tatsachen (Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 321) möglich ist. Eine Beweisaufnahme, die schon dem Antragsvorbringen zufolge nicht geeignet ist, eine solche Tatsache zu beweisen, kann unterbleiben (Paragraph 55, Absatz 2, Ziffer 2, StPO). Einem Beweisantrag muss daher - soweit dies nicht offensichtlich ist (Paragraph 55, Absatz eins, StPO) - zu entnehmen sein, aus welchem Grund die beantragte Beweisaufnahme das vom Antragsteller behauptete Ergebnis erwarten lasse (widrigenfalls liegt ein unzulässiger Erkundungsbeweis vor; vergleiche Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 330) und inwieweit dieses für die Schuld- oder Subsumtionsfrage von Bedeutung ist (Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 327 f). Erst im Rechtsmittel nachgetragene Erörterungen unterliegen dem Neuerungsverbot und sind daher unbeachtlich (RIS-Justiz RS0099618). Hinzu kommt, dass es bei dem umfangreichen Aktenmaterial (13 Bände, elf Verhandlungstage) der genauen Angabe der Fundstelle des kritisierten Vorgangs bzw von Antragstellung und Widerspruch bedarf (RIS-Justiz RS0124172). Den dargelegten Anfechtungskriterien werden die Verfahrensrügen (Ziffer 4,) nicht gerecht.

Zur Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten:

Der Antrag auf Vernehmung der Zeugen Univ.-Prof. Dr. Arnulf St***** und Univ.-Prof. Dr. Christoph K***** konnte ohne Verletzung von Verteidigungsrechten abgewiesen werden, weil die allfällige Erkenntnis, dass die Behandlungsmethode des Angeklagten in Fachkreisen anerkannt bzw evidenzbasiert gewesen sei, keine erhebliche Tatsache betrifft.

Dies gilt gleichermaßen für die angestrebte Übersetzung diverser Berichte zum Beweis dafür, dass mit der Herstellungserlaubnis auch die Autorisierung der Therapie in Österreich erfolgt sei.

Davon, dass der Ethikkommission Studien der Phase I und II eingereicht wurden, ging das Erstgericht aus. Weshalb die Beischaffung von Akten der Ethikkommission das vom Antragsteller behauptete Ergebnis, nämlich den Nachweis einer auf die Phase III bezogenen Antragstellung erwarten lasse, obwohl dies die Zeugen Dr. Holger Ba***** (ON 307 S 6) und Dr. Peter Lu***** (ON 303 S 2 ff) ausdrücklich in Abrede stellten, legte der Beweisantrag nicht dar. Im Übrigen befanden sich die Ablichtungen der Originalakten zu den Studien AN 1353, 1604 und 1826 als ON 283 und ON 284 bereits bei den Akten (ON 286 S 2). Davon, dass der Ethikkommission Studien der Phase römisch eins und römisch zwei eingereicht wurden, ging das Erstgericht aus. Weshalb die Beischaffung von Akten der Ethikkommission das vom Antragsteller behauptete Ergebnis, nämlich den Nachweis einer auf die Phase römisch drei bezogenen Antragstellung

erwarten lasse, obwohl dies die Zeugen Dr. Holger Ba***** (ON 307 S 6) und Dr. Peter Lu***** (ON 303 S 2 ff) ausdrücklich in Abrede stellten, legte der Beweisantrag nicht dar. Im Übrigen befanden sich die Ablichtungen der Originalakten zu den Studien AN 1353, 1604 und 1826 als ON 283 und ON 284 bereits bei den Akten (ON 286 S 2).

Die reklamierte Unterlassung der Beischaffung der „Akten des Ministeriums und der Urologie“ lässt die genaue Angabe der Fundstelle des kritisierten Vorgangs vermissen.

Der Vorwurf der Vernachlässigung der Pflicht zur amtswegigen Wahrheitsforschung macht nicht deutlich, wodurch der Angeklagte an der Ausübung seines Rechts, die vermisste Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung sachgerecht zu beantragen, gehindert war (RIS-Justiz RS0114036; Ratz, WK-StPO § 281 Rz 480). Der Vorwurf der Vernachlässigung der Pflicht zur amtswegigen Wahrheitsforschung macht nicht deutlich, wodurch der Angeklagte an der Ausübung seines Rechts, die vermisste Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung sachgerecht zu beantragen, gehindert war (RIS-Justiz RS0114036; Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 480).

Der Einwand, der Beschwerdeführer habe nur Gelegenheit zu einer summarischen Stellungnahme erhalten, ist unrichtig (ON 265 S 3 bis 27 und ON 269 S 2 bis 5).

Die Mängelrüge bekämpft die Feststellung, wonach bei der Ethikkommission nie eine Phase III-Studie eingereicht worden sei. Dem Vorwurf der Unvollständigkeit zuwider (Z 5 zweiter Fall) bedurfte es der Erörterung des Schreibens vom 15. Mai 2001 mangels einer daraus ersichtlichen Bezugnahme auf eine Phase III-Studie nicht. Soweit der Beschwerdeführer auf ein Schreiben vom 10. September 2011 rekurriert, zeigt er bereits mit Blick auf das Datum kein in der Hauptverhandlung vorgekommenes und demnach erörterungsbedürftiges Beweismittel auf. Der Vorwurf, wonach das Erstgericht zu Unrecht der Ethikkommission folge, verkennt den von einer Schuldberufung verschiedenen Anfechtungsrahmen. Die Mängelrüge bekämpft die Feststellung, wonach bei der Ethikkommission nie eine Phase III-Studie eingereicht worden sei. Dem Vorwurf der Unvollständigkeit zuwider (Ziffer 5, zweiter Fall) bedurfte es der Erörterung des Schreibens vom 15. Mai 2001 mangels einer daraus ersichtlichen Bezugnahme auf eine Phase III-Studie nicht. Soweit der Beschwerdeführer auf ein Schreiben vom 10. September 2011 rekurriert, zeigt er bereits mit Blick auf das Datum kein in der Hauptverhandlung vorgekommenes und demnach erörterungsbedürftiges Beweismittel auf. Der Vorwurf, wonach das Erstgericht zu Unrecht der Ethikkommission folge, verkennt den von einer Schuldberufung verschiedenen Anfechtungsrahmen.

Ob der Angeklagte wusste, dass die T***** GmbH die Kosten für die Zellzüchtungen und Behandlungen nur unter bestimmten Voraussetzungen übernimmt und sein Verhalten nicht mit den einschlägigen Bestimmungen im Einklang steht, ist für die Schuld- oder Subsumtionsfrage nicht von Bedeutung.

Die von der Mängelrüge (Z 5 vierter Fall) zum Schuldspruch II./ vermisste Begründung der Feststellungen zur subjektiven Tatseite findet sich auf US 106 bis 108. Die von der Mängelrüge (Ziffer 5, vierter Fall) zum Schuldspruch römisch zwei./ vermisste Begründung der Feststellungen zur subjektiven Tatseite findet sich auf US 106 bis 108.

Indem der Beschwerdeführer aus den Verfahrensergebnissen günstigere Schlüsse als das Erstgericht ableitet, bekämpft er unzulässig die tatrichterliche Beweiswürdigung.

Soweit die Mängelrüge zum Schuldspruch I./2./ lediglich einzelne Passagen der Falschaussage herausgreift, verkennt sie das Bestehen einer tatbestandlichen Handlungseinheit, woraus auch eine auf die Gesamtheit beschränkte Anfechtungsbefugnis folgt (RIS-Justiz RS0127374). Soweit die Mängelrüge zum Schuldspruch römisch eins./2./ lediglich einzelne Passagen der Falschaussage herausgreift, verkennt sie das Bestehen einer tatbestandlichen Handlungseinheit, woraus auch eine auf die Gesamtheit beschränkte Anfechtungsbefugnis folgt (RIS-Justiz RS0127374).

Aus welchem Grund die Tatrichter zur Überzeugung gelangten, dass bei der Ethikkommission im Februar 2001 kein Antrag auf Durchführung einer Phase III-Studie eingereicht wurde, legten sie ausführlich dar (US 93 ff).

Offenbar unzureichend ist eine Begründung dann, wenn sie den Gesetzen folgerichtigen Denkens oder grundlegenden Erfahrungssätzen widerspricht (RIS-Justiz RS0118317). Den auf Falschaussagen bezogenen Vorsatz des Angeklagten leiteten die Tatrichter aus dem Umstand der mangelnden Genehmigung einer Phase III-Studie (US 103 f) und daraus ab, dass die gleichzeitige Beantragung einer Phase I und einer Phase III-Studie auch wissenschaftlich nicht nachvollziehbar wäre. Mangels aussagekräftiger Vordaten aus Erststudien hätte ein derartiger Antrag von der Ethikkommission nie befürwortet werden können, selbst wenn ein Gutachten des Arzneimittelbeirats vorgelegen wäre

(US 94). Der erhobenen Kritik (Z 5 vierter Fall) zuwider sind diese Erwägungen unter dem Aspekt der Begründungstauglichkeit nicht zu beanstanden. Offenbar unzureichend ist eine Begründung dann, wenn sie den Gesetzen folgerichtigen Denkens oder grundlegenden Erfahrungssätzen widerspricht (RIS-Justiz RS0118317). Den auf Falschaussagen bezogenen Vorsatz des Angeklagten leiteten die Tatrichter aus dem Umstand der mangelnden Genehmigung einer Phase III-Studie (US 103 f) und daraus ab, dass die gleichzeitige Beantragung einer Phase I und einer Phase III-Studie auch wissenschaftlich nicht nachvollziehbar wäre. Mangels aussagekräftiger Vordaten aus Erststudien hätte ein derartiger Antrag von der Ethikkommission nie befürwortet werden können, selbst wenn ein Gutachten des Arzneimittelbeirats vorgelegen wäre (US 94). Der erhobenen Kritik (Ziffer 5, vierter Fall) zuwider sind diese Erwägungen unter dem Aspekt der Begründungstauglichkeit nicht zu beanstanden.

Die Tatsachenrüge (Z 5a) wendet sich ohne entsprechende Beschwerdelegitimation (§ 281 Abs 1 StPO) gegen die Feststellung, wonach der Angeklagte nicht nur Patienten, sondern auch Budgetverantwortliche der T***** GmbH getäuscht habe, obwohl diese keinen Schuldspruch des Angeklagten betrifft und entzieht sich damit einer Erwiderung. Die Tatsachenrüge (Ziffer 5 a,) wendet sich ohne entsprechende Beschwerdelegitimation (Paragraph 281, Absatz eins, StPO) gegen die Feststellung, wonach der Angeklagte nicht nur Patienten, sondern auch Budgetverantwortliche der T***** GmbH getäuscht habe, obwohl diese keinen Schuldspruch des Angeklagten betrifft und entzieht sich damit einer Erwiderung.

Das Referat der entscheidenden Tatsachen zu I./1./ stimmt mit dem Anklagevorwurf C./1./ wörtlich überein. Der Vorwurf der Anklageüberschreitung (Z 8) ist daher unerfindlich. Im Übrigen ist das Schöffengericht an die Anträge des Anklägers gemäß § 267 StPO nur insoweit gebunden, dass es den Angeklagten nicht einer Tat schuldig erklären kann, auf die die Anklage weder ursprünglich gerichtet noch während der Hauptverhandlung ausgedehnt wurde (§ 4 Abs 3 StPO). Eine Konkretisierung der Falschaussage beseitigt die Identität der Anklage und der dem Schuldspruch zugrunde gelegten Tat nicht. Das Referat der entscheidenden Tatsachen zu römisch eins./1./ stimmt mit dem Anklagevorwurf C./1./ wörtlich überein. Der Vorwurf der Anklageüberschreitung (Ziffer 8,) ist daher unerfindlich. Im Übrigen ist das Schöffengericht an die Anträge des Anklägers gemäß Paragraph 267, StPO nur insoweit gebunden, dass es den Angeklagten nicht einer Tat schuldig erklären kann, auf die die Anklage weder ursprünglich gerichtet noch während der Hauptverhandlung ausgedehnt wurde (Paragraph 4, Absatz 3, StPO). Eine Konkretisierung der Falschaussage beseitigt die Identität der Anklage und der dem Schuldspruch zugrunde gelegten Tat nicht.

Aus welchem Grund die gesetzliche Anklageberechtigung fehlen sollte (Z 9 lit c), legt die Beschwerde nicht nachvollziehbar dar und entzieht sich damit einer meritorischen Erwiderung. Aus welchem Grund die gesetzliche Anklageberechtigung fehlen sollte (Ziffer 9, Litera c,), legt die Beschwerde nicht nachvollziehbar dar und entzieht sich damit einer meritorischen Erwiderung.

Mit dem gegen den Schuldspruch I./1./ hilfsweise - aber zu Unrecht - erhobenen Vorwurf der fehlenden Begründung der Feststellungen ist der Beschwerdeführer auf US 103 f zu verweisen. Mit dem gegen den Schuldspruch römisch eins./1./ hilfsweise - aber zu Unrecht - erhobenen Vorwurf der fehlenden Begründung der Feststellungen ist der Beschwerdeführer auf US 103 f zu verweisen.

Die gesetzmäßige Ausführung eines materiell-rechtlichen Nichtigkeitsgrundes hat das Festhalten am gesamten im Urteil festgestellten Sachverhalt, dessen Vergleich mit dem darauf anzuwendenden Gesetz und die Behauptung, dass das Erstgericht bei Beurteilung dieses Sachverhalts einem Rechtsirrtum unterlegen ist, zur Voraussetzung (RIS-Justiz RS0099810).

Indem die Rechtsrüge (Z 9 lit a) zu den Vergehen der falschen Beweisaussage und der Fälschung von Beweismitteln die zu I./ und zu II./ jeweils festgestellte (US 28, 29, 39, 103 f) subjektive Tatseite mit eigenständigen beweiswürdigen Überlegungen bestreitet, entzieht sie sich einer inhaltlichen Erwiderung. Das gegen die Schuldsprüche zu II./ gerichtete Vorbringen legt nicht aus dem Gesetz abgeleitet dar, weshalb das Prüfverfahren der AGES dem Tatbestandsmerkmal eines verwaltungsbehördlichen Verfahrens nicht genüge, obwohl die Dienstnehmer der Agentur im Rahmen der Hoheitsverwaltung, nämlich als Organe des Bundesamts für Sicherheit im Gesundheitswesen tätig waren (US 28 und 83). Indem die Rechtsrüge (Ziffer 9, Litera a,) zu den Vergehen der falschen Beweisaussage und der Fälschung von Beweismitteln die zu römisch eins./ und zu römisch zwei./ jeweils festgestellte (US 28, 29, 39, 103 f) subjektive Tatseite mit eigenständigen beweiswürdigen Überlegungen bestreitet, entzieht sie sich einer inhaltlichen Erwiderung. Das gegen die Schuldsprüche zu römisch zwei./ gerichtete Vorbringen legt nicht aus dem Gesetz abgeleitet dar, weshalb

das Prüfverfahren der AGES dem Tatbestandsmerkmal eines verwaltungsbehördlichen Verfahrens nicht genüge, obwohl die Dienstnehmer der Agentur im Rahmen der Hoheitsverwaltung, nämlich als Organe des Bundesamts für Sicherheit im Gesundheitswesen tätig waren (US 28 und 83).

Der gegen die Nichtanwendung der bedingten Nachsicht gerichtete Einwand des „unrichtigen Strafausspruchs“ stellt der Sache nach ein Berufungsvorbringen dar (vgl Ratz, WK-StPO § 281 Rz 728). Der gegen die Nichtanwendung der bedingten Nachsicht gerichtete Einwand des „unrichtigen Strafausspruchs“ stellt der Sache nach ein Berufungsvorbringen dar vergleiche Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 728).

Zur Nichtigkeitsbeschwerde der Privatbeteiligten T***** GmbH:

Entgegen der Verfahrensrüge (Z 4) verfiel der Antrag auf Einholung eines buchhalterischen Sachverständigengutachtens zum Nachweis eines eingetretenen Vermögensschadens zu Recht der Abweisung. Aus welchem Grund eine derartige Expertise nämlich geeignet sein sollte, die zur Nichtannahme der subjektiven Tatseite führende Beweiswürdigung des Erstgerichts zu Gunsten der Privatbeteiligten maßgeblich zu beeinflussen, vermag die Verfahrensrüge (Z 4) nicht darzustellen (RIS-Justiz RS0116987). Entgegen der Verfahrensrüge (Ziffer 4,) verfiel der Antrag auf Einholung eines buchhalterischen Sachverständigengutachtens zum Nachweis eines eingetretenen Vermögensschadens zu Recht der Abweisung. Aus welchem Grund eine derartige Expertise nämlich geeignet sein sollte, die zur Nichtannahme der subjektiven Tatseite führende Beweiswürdigung des Erstgerichts zu Gunsten der Privatbeteiligten maßgeblich zu beeinflussen, vermag die Verfahrensrüge (Ziffer 4,) nicht darzustellen (RIS-Justiz RS0116987).

Das weitere Begründungsmängel geltend machende Beschwerdevorbringen verkennt die auf § 281 Abs 1 Z 4 StPO beschränkte Anfechtungsbefugnis der Privatbeteiligten (§ 282 Abs 2 StPO). Das weitere Begründungsmängel geltend machende Beschwerdevorbringen verkennt die auf Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 4, StPO beschränkte Anfechtungsbefugnis der Privatbeteiligten (Paragraph 282, Absatz 2, StPO).

Zu den Nichtigkeitsbeschwerden der Privatbeteiligten Bo*****, W*****, M*****, P*****, Po*****, E***** und L*****:

Die im Wesentlichen gleichlautend ausgeführten Verfahrensrügen (Z 4) richten sich gegen den Freispruch von den Anklagefakten I./2./ lit a bis h (vgl US 5 f). Dem Vorbringen zuwider erfolgte die Ablehnung der Beweisanträge zu Recht. Die im Wesentlichen gleichlautend ausgeführten Verfahrensrügen (Ziffer 4,) richten sich gegen den Freispruch von den Anklagefakten römisch eins./2./ Litera a bis h vergleiche US 5 f). Dem Vorbringen zuwider erfolgte die Ablehnung der Beweisanträge zu Recht.

Nach der Überzeugung der Tatrichter konnte die für einen Schuldspruch erforderliche subjektive Tatseite nicht festgestellt werden, vielmehr ging es dem Angeklagten nach Auffassung des Schöffensenats nicht um Schädigung oder Bereicherung, sondern um Ruhm und Anerkennung (US 100). Eine Beteiligung des Angeklagten am Unternehmen I*****, das die für die angewendete Behandlungsmethode erforderlichen Zellzüchtungen entgeltlich vornahm, war im Verfahren ebenso unstrittig wie der Erhalt von Beträgen aus einer Beratertätigkeit für das genannte Unternehmen (US 38). Den intendierten Nachweis einer Bereicherung des Angeklagten in Form von Verringerung der Passiven und Vermehrung der Aktiven des Unternehmens I***** bezog das Erstgericht in seine Erwägungen mit ein (US 118). Weshalb demnach die in den Beweisanträgen genannten Zeugen, Unterlagen (etwa Beteiligungs- und Syndikatsverträge, Zahlungsbelege und Kreditverträge, Geschäftsunterlagen des Unternehmens I*****) oder ein Gutachten aus dem Fachgebiet des Rechnungswesens in der Lage bzw geeignet sein sollten, über die bereits unter Beweis gestellten Umstände hinaus über das innere Vorhaben des Angeklagten zum Tatzeitpunkt Auskunft zu geben, legten die Antragsteller nicht nachvollziehbar dar.

Die Abweisung des Antrags auf Einholung eines Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Urologie erfolgte deshalb zu Recht, weil das angestrebte Beweisziel für die Lösung der Schuld- und der Subsumtionsfrage nicht von Bedeutung war. Eine Täuschung der Beschwerdeführer durch den Angeklagten wurde vom Erstgericht ohnedies in objektiver und subjektiver Hinsicht angenommen (US 27). Darüber hinaus ist die Wirksamkeit der Therapie mit Blick auf das angelastete Vermögensdelikt ohne Bedeutung. Der Vollständigkeit halber sei auch festgehalten, dass der Betrugstatbestand nur den unmittelbar aus der Vermögensverfügung des Getäuschten entstandenen Schaden erfasst, allfällige bloß mittelbar herbeigeführte gesundheitliche (Folge-)Schäden sind unbeachtlich (RIS-Justiz RS0094410; Kirchbacher in WK² § 146 Rz 71). Die Abweisung des Antrags auf Einholung eines Sachverständigen aus dem Fachgebiet

der Urologie erfolgte deshalb zu Recht, weil das angestrebte Beweisziel für die Lösung der Schuld- und der Subsumtionsfrage nicht von Bedeutung war. Eine Täuschung der Beschwerdeführer durch den Angeklagten wurde vom Erstgericht ohnedies in objektiver und subjektiver Hinsicht angenommen (US 27). Darüber hinaus ist die Wirksamkeit der Therapie mit Blick auf das angelastete Vermögensdelikt ohne Bedeutung. Der Vollständigkeit halber sei auch festgehalten, dass der Betrugstatbestand nur den unmittelbar aus der Vermögensverfügung des Getäuschten entstandenen Schaden erfasst, allfällige bloß mittelbar herbeigeführte gesundheitliche (Folge-)Schäden sind unbeachtlich (RIS-Justiz RS0094410; Kirchbacher in WK² Paragraph 146, Rz 71).

Der mehrfach Begründungsmängel behauptenden Kritik fehlt die Beschwerdelegitimation (§ 282 Abs 2 StPO). Der mehrfach Begründungsmängel behauptenden Kritik fehlt die Beschwerdelegitimation (Paragraph 282, Absatz 2, StPO).

Die Nichtigkeitsbeschwerden waren daher bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 StPO), woraus die Kompetenz des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung des Angeklagten folgt (§ 285i StPO). Die Nichtigkeitsbeschwerden waren daher bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO), woraus die Kompetenz des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung des Angeklagten folgt (Paragraph 285 i, StPO).

Die zum Freispruch ausgeführte (ON 320) Berufung der Privatbeteiligten T***** GmbH war ebenso zurückzuweisen wie die bloß angemeldete (ON 307 S 15) Berufung der übrigen Privatbeteiligten, weil deren Anfechtungsbefugnis eine Verurteilung des Angeklagten voraussetzt (§ 366 Abs 3 StPO). Die zum Freispruch ausgeführte (ON 320) Berufung der Privatbeteiligten T***** GmbH war ebenso zurückzuweisen wie die bloß angemeldete (ON 307 S 15) Berufung der übrigen Privatbeteiligten, weil deren Anfechtungsbefugnis eine Verurteilung des Angeklagten voraussetzt (Paragraph 366, Absatz 3, StPO).

Die Kostenersatzpflicht des Angeklagten und der Privatbeteiligten beruht auf § 390a Abs 1 StPO. Die Kostenersatzpflicht des Angeklagten und der Privatbeteiligten beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E101032

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2012:01200S00181.11A.0515.000

Im RIS seit

27.06.2012

Zuletzt aktualisiert am

27.06.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at